

# Informationen zum Thema Verbraucherinsolvenz

---

## Was ist eine Verbraucherinsolvenz?

Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung eröffnet überschuldeten Privathaushalten die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung. Diese erfolgt im Anschluss an eine Wohlverhaltensperiode, die in der Regel sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet.

## Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Verbraucherinsolvenz?

Leider können wir Ihnen an dieser Stelle nicht das komplette Verbraucherinsolvenzverfahren erläutern. Wir empfehlen Ihnen für weitergehende Informationen die Broschüre „Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Bürger“, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz. Die Infobroschüre erhalten Sie

- zum Download unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de)
- per Email unter der Adresse: [bmj@gvp-bonn.de](mailto:bmj@gvp-bonn.de)
- per Post bei: GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstraße 98 a, 53227 Bonn

Ebenfalls empfehlenswert ist die Ratgeberbroschüre „Was mache ich mit meinen Schulden?“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Diese Broschüre erhalten Sie

- zum Download unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de),
- per Email unter der Adresse: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de),
- über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock.

## Wo finde ich eine Schuldnerberatungsstelle?

Bei Schuldnerberatungsstellen finden Sie einen persönlichen Ansprechpartner, der gemeinsam mit Ihnen Ihre individuelle Situation beleuchtet und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Beratungsstellen bieten Wohlfahrtsverbände (Diakonie, Caritas usw.), Verbraucherzentralen oder Kreis-/Stadtverwaltungen an.

Wo die nächste Beratungsstelle in Ihrer Nähe ist, erfahren Sie

- bei Ihrer Kreis-/Stadtverwaltung,
- im Internet zum Beispiel unter: [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de),
- oder auf der Internetseite des Familienministeriums: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

## Woher bekommt die SCHUFA ihre Informationen über Verbraucherinsolvenzverfahren?

Wir entnehmen diese Informationen den öffentlichen Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte. Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung werden im Bundes- und Staatsanzeiger sowie im Internet veröffentlicht.

---

Die häufigsten Fragen zum Thema Verbraucherinsolvenz und SCHUFA-Daten:

### **Wie lange bleiben Informationen über Verbraucherinsolvenzverfahren bei der SCHUFA gespeichert?**

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird für die gesamte Dauer des Verfahrens im SCHUFA-Datenbestand gespeichert. Das Merkmal "Insolvenzverfahren eröffnet" wird spätestens drei Jahre zum Jahresende nach der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens zusammen mit dem Hinweis auf die Aufhebung des Verfahrens gelöscht.

### **Mein Antrag auf ein Insolvenzverfahren wurde durch das Insolvenzgericht abgewiesen. Warum wird die Information dazu nicht gelöscht?**

Die Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse wird für die Dauer von drei Jahren im Schuldnerverzeichnis der Amtsgerichte gespeichert. Entsprechend wird diese Information für drei Jahre taggenau im SCHUFA-Datenbestand gespeichert und bei berechtigtem Interesse an SCHUFA-Vertragspartner weitergegeben.

### **Das Insolvenzverfahren ist aufgehoben/beendet. Die Restschuldbefreiung wurde beantragt. Warum werden nicht alle Negativmerkmale entfernt oder mit einem Erledigungsvermerk versehen?**

Mit der Aufhebung/dem Abschluss des Insolvenzverfahrens beginnt die Dauer der Wohlverhaltensperiode. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung bleibt für diese Zeit bis zur Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gespeichert. Die Versagung der Restschuldbefreiung wird nach einem Zeitraum von drei Jahren taggenau im SCHUFA-Datenbestand gelöscht. Die von unseren Vertragspartnern gemeldeten Forderungen können erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit einem Erledigungsvermerk versehen werden. Dieser wird, wie auch die Information über die Erteilung der Restschuldbefreiung, nach drei Jahren zum Jahresende gelöscht. Andere Insolvenzinformationen erhalten keinen Erledigungsvermerk – Sie werden nach den oben genannten Fristen gelöscht.

### **Warum werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht alle Forderungen gelöscht, sondern nur mit einem Erledigungsvermerk versehen?**

An dieser Stelle wägt der Datenschutz die Interessen der Wirtschaft zur Einschätzung eines geschäftlichen Risikos gegen die eines Verbrauchers ab. Daher werden Forderungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit einem Erledigungsvermerk versehen und nach drei Jahren zum Jahresende gelöscht.

### **Warum melden Vertragspartner bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung weiterhin Salden?**

Vertragspartner können gemäß dem SCHUFA-Verfahren bis zur abschließenden Erteilung der Restschuldbefreiung den Stand der offenen Forderung (inkl. evtl. angefallener Gebühren und Zinsen) melden. Erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung steht wirklich fest, dass die Forderungen erledigt sind. Wird die Restschuldbefreiung dagegen versagt, können die Gläubiger die noch offenen Forderungen jederzeit erneut geltend machen. Deswegen werden die Salden erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit einem Erledigungsvermerk versehen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weiter geholfen zu haben.